Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juli 1863.

Verwendung von Jahresüberschüssen der Wasserschoutgebühren.

Bei der vor Kurzem aus Anlaß der Erledigung des Wasserschoutpostens im regulativmäßigen Wege vorgenommenen Regelung der finanziellen Verhältnisse dieses Postens ist die Taxe der dem Wasserschout für seine Dienstverrichtungen und amtlichen Ausfertigungen zu zahlenden Gebühren — welche Gebühren bekanntlich die einzige Quelle zur Bestreitung des Diensteinkommens dieses Beamten und seines Hülfspersonals sowie der sonstigen Kosten des Wasserschout-Instituts bilden — im Wesentlichen unverändert beibehalten worden. Dagegen ist bei dieser Gelegenheit die frühere Einrichtung, nach welcher die ganze Gebühreneinnahme dem Wasserschout persönlich zufiel, derselbe aber auch die sämmtlichen Kosten zu tragen hatte, dahin abgeändert worden, daß fortan der Wasserschout nur einen Theil, und zwar für die Dauer der jetzigen Gebührentaxe die Hälfte der Einnahme bis zu einem Maximum von 2000 Thalern pr. Jahr, für sich und zur Deckung bestimmter minder erheblicher Nebenausgaben, zu beziehen hat, während aus dem Ertrage der anderen Hälfte, welche an die Behörde abzuliefern ist, nach näherer Bestimmung dieser letzteren der Schoutenschreiber zu besolden, die hauptsächlichen Büreaukosten sowie alle Druckkosten zu bestreiten, und überhaupt mit Ausnahme der ausdrücklich dem Wasserschout auferlegten Ausgaben sämmtliche im Interesse des Dienstes bei dieser Anstalt erforderlichen oder künftig erforderlich werdenden Verwendungen zu beschaffen sind.

Der Zweck dieser Aenderungen ist ein dreifacher: Zunächst Herabsetzung der Diensteinnahme des Wasserschout, welche unter der früheren Einrichtung in Folge des jährlich wachsenden Schifffahrtsverkehrs eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht hatte, auf ein seiner amtlichen Stellung wie seinen persönlichen Leistungen entsprechendes Maaß; — in Verbindung hiemit sodann Beschaffung der früher mangelnden Sicherheit, daß überhaupt die durch die Wasserschoutgebühren der hiesigen Schifffahrt auferlegten Steuern auch wirklich ihrer Bestimmung gemäß und so verwendet werden, daß sie der Schifffahrt direct oder indirect wieder zu Gute kommen; — endlich Gewinnung der nöthigen Mittel, um demnächst im Interesse der Anstalt, sei es um solche jederzeit in tüchtigem Stande zu erhalten, sei es um künftige Erweiterungen derselben zu ermöglichen, außerordentliche Verwendungen machen zu können. Alles dieses ist auf dem eingeschlagenen Wege voraussichtlich mit den zu Gebote stehenden Einnahmen und jedenfalls ohne Betheiligung der Staatskasse erreichbar, sofern nur die bisherige Gebührentaxe bis auf Weiteres unverändert bleibt. Auch ist in dieser Voraussicht und um der Anstalt die Möglichkeit, sich wie bisher aus eignen Mitteln zu erhalten und zeitgemäß zu entwickeln, unter allen Umständen zu bewahren, absichtlich bei Gelegenheit der erwähnten Regelung der Finanzverhältnisse von der Idee, der hiesigen Rhederei durch Herabsetzung der Wasserschoutgebühren eine Erleichterung zu verschaffen, vorerst noch abgesehen worden.

Ausweise des dem Senate vorgelegten Rechnungsabschlusses für 1862 haben die Ergebnisse dieses ersten Jahres den von der neuen Einrichtung gehegten Erwartungen vollkommen entsprochen. Die ganze Einnahme hat betragen: 3844 Thaler 64 Grote (gegen 3631 Thaler 53 Grote in 1861), von welcher Summe 3659 Thaler 4 Grote an Gebühren, 185 Thaler 60 Grote als Erlös verkaufter Drucksachen eingegangen sind. Hievon sind verausgabt worden: 1829 Thaler 38 Grote als die dem Wasserschout persönlich zufallende Hälfte der Gebühreneinnahme (welcher hievon die ihm obliegenden Nebenausgaben für den Hülfsdienst in Bremerhaven, für den hiesigen Umläufer und für Büreaukosten mit 453 Thalern 42 Groten bestritten hat, so daß als reines Diensteinkommen ihm die Summe von 1375 Thalern 68 Groten verblieben ist); 450 Thaler als Gehalt des Schoutenschreibers; 605 Thaler 59 Grote für Büreau-Einrichtungen, Drucksachen u. s. w., — und ist darnach ein Ueberschuß von 959 Thalern 39 Groten verblieben.

Dieser einstweilen zinslich belegte Ueberschuß würde beim Fortbestehen der früheren Einrichtung dem Wasserschout persönlich zugefallen sein, selbstverständlich aber damit auch die seinen Vorgängern auferlegt gewesene Verpflichtung, allen jetzigen oder

künftigen Erfordernissen des Dienstes aus eignen Mitteln gerecht zu werden, ihren Fortbestand behalten haben. Aus dieser Sachlage sowie andrerseits aus der Natur der Einnahmequellen für das in Rede stehende Schifffahrtsinstitut ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß derartige Ueberschüsse auch unter der neuen Einrichtung nicht anders als der Bestimmung jener Einnahmequellen entsprechend, d. h. nur im Interesse der Schifffahrt, verwendet werden dürfen. Die zunächst in Frage stehende Summe wird eintretendenfalls mit herangezogen werden müssen zur Bestreitung der im regelmäßigen Dienst erforderlichen Ausgaben des gegenwärtigen oder künftiger Jahre, im Uebrigen aber als Reservefond zu behandeln sein, um unter Umständen für außerordentliche Verwendungen benutzt werden zu können, wie solche sich im Interesse der Schifffahrt demnächst als nothwendig herausstellen möchten, sei es um die Anstalt den steigenden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend zu erweitern, sei es auch zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle, wenn etwa kriegerische Ereignisse eine längere Unterbrechung der Schifffahrt zur Folge haben sollten, oder zur Erleichterung des Abgangs unbrauchbar gewordener Beamter u. dgl. mehr. Im ersteren Falle würde die Verfügung naturgemäß auf Bericht des Wasserschout der diesem vorgesetzten Behörde allein und ohne Weiteres zustehen, in Fällen außerordentlicher Verwendungen der letztgedachten Art dagegen deshalb vorab — nach Analogie des Verfahrens bei Feststellung oder Aenderung der mehrerwähnten Gebührentaxe — vom Senate im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents Beschluß gefaßt werden müssen.

Um Anträge auf Herabsetzung der Gebührentaxe, lediglich als Vorbeugungsmittel gegen das Entstehen namhafter Jahresüberschüsse, zu beseitigen, — ein offenbar für diesen Zweck sehr wenig geeignetes Mittel, da bei verständiger Beschränkung desselben auf ein zulässiges Maaß glückliche Jahre doch immer namhafte Ueberschüsse liefern werden, dessen voreilige Anwendung aber der neuen Einrichtung von vorn herein die nöthige Sicherheit des Gelingens auch in minder guten Jahren entzogen haben würde, — hat der Senat kein Bedenken getragen, der Handelskammer schon sofort die für die Gültigkeit von Regulativen maßgebende Beschlußfassung als diejenige zu bezeichnen, welche eintretendenfalls die Mitwirkung der Bürgerschaft zu ersetzen haben würde, sobald sich demnächst Ueberschüsse von solchem Betrage gesammelt haben würden, daß über deren angemessene Verwendung zu andern Zwecken als denjenigen der Wasserschoutverwaltung Beschluß zu fassen wäre, — zugleich damit die Zusicherung verbunden, daß nach Verlauf des ersten Probejahrs der neuen Einrichtung er diese seine Auffassung zum Gegenstand einer Mittheilung an die Bürgerschaft machen werde, um eine definitive Erledigung dieser Frage herbeizuführen. Da nämlich unter den Hülfseinrichtungen für Handel und Schifffahrt, welche die neue Verfassung der besondern Pflege und Aufsicht des Senats in Verbindung mit der Handelskammer, beziehungsweise der aus Mitgliedern beider Körperschaften zusammengesetzten Behörden, unterstellt, zwar auch das Institut des Wasserschout ausdrücklich mit genannt ist, in dem betreffenden Ausführungsgesetze von 1854 dagegen einer Verwaltung von Einkünften dieses Instituts und der Verwendung etwaiger Ueberschüsse derselben keine Erwähnung geschieht, auch nach der damaligen Sachlage nicht geschehen konnte; so scheint es allerdings zur Beseitigung möglicher Zweifel sowie um unter allen Umständen jene Einkünfte, so lange dieselben noch lediglich in Schifffahrtsgebühren ihren Ursprung haben, vor einer andern Bestimmung und Verwendung als derjenigen zu Schifffahrtszwecken sicherzustellen, geboten, daß die Anwendung bestehender Verfassungsnormen auf den Fall einer Beschlußnahme über anderweit verwendbare Jahresüberschüsse der Wasserschoutgebühren, wie sie dem Obigen zufolge der Senat im Voraus zuzusagen sich veranlaßt gesehen, durch die Erklärung eines gleichen Einverständnisses der Bürgerschaft endgültig festgestellt werde.

Der Senat fordert demgemäß die Bürgerschaft auf, ihm darin beizupflichten: daß, so lange die Kosten der Wasserschout-Einrichtung in bisheriger Weise ohne Betheiligung der Staatskasse beschafft werden, die überschießenden Jahreserträge der für diesen Zweck erhobenen Gebühren von der Behörde für den Wasserschout verwaltet und ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, eintretendenfalls aber wegen anderweitiger Verwendung solcher Ueberschüsse zu Schifffahrtszwecken im regulativmäßigen Wege Beschluß zu fassen sei.